

Der Charakter des Adenauerstaates prägt sich in bestimmten Veränderungen im Staatsmechanismus aus, zu dem bei bürgerlichen Staaten nicht nur die staatlichen Machtorgane im engeren Sinne, wie der Regierungs- und Verwaltungsapparat, die Justiz, die Armee, die Spionageorgane und die Polizei, sondern auch die Vertretungskörperschaften sowie die bürgerlichen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gehören. Gerade in dieser Richtung sind die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Verbotsantrag gegen die KPD außerordentlich aufschlußreich. Auf einige wesentliche Veränderungen im Staatsmechanismus sei daher eingegangen:

a) Der direkte Anlaß für den Verbotsantrag war der für die Existenz der Adenauerregierung zur außerordentlichen Gefahr gewordene Kampf der KPD gegen die im Generalvertrag festgelegte Schaffung einer westdeutschen aggressiven Söldnerarmee des USA-Imperialismus, die als solche und durch alle dazugehörigen organisatorischen Einrichtungen eine im Widerspruch zu den Art. 25 und 26 GG stehende Veränderung des westdeutschen Staatsmechanismus bedeutet.

b) Lenin wies in „Staat und Revolution“ darauf hin, daß der Imperialismus „eine ungewöhnliche Stärkung der ‚Staatsmaschinerie‘, ein unerhörtes Anwachsen ihres Beamten- und Militärapparates in Verbindung mit einer Verstärkung der Repressivmaßregeln gegen das Proletariat . . .“⁹⁾ mit sich bringt³⁾.

Dieser Prozeß zeigt sich in Westdeutschland insbesondere in der ständigen Verstärkung des Polizeiapparates. Allein der Bestand der allgemeinen Polizei und der Bereitschaftspolizei Westdeutschlands und Westberlins sowie des Bundesgrenzschutzes und der Grenzschutzpolizei der Länder beträgt, soweit bekannt, 130 909 Mann. Geplant ist eine Verstärkung nur des Bundesgrenzschutzes bis um 90 000 Mann. Außerdem sind mehrfach neue Polizeiformationen geschaffen worden, wie z. B. der nach amerikanischem Vorbild organisierte und direkt mit dem Geheimdienst der westlichen Besatzungsmächte zusammenarbeitende Bundesabwehrdienst, dessen zahlenmäßige Stärke unbekannt ist¹⁰⁾.

c) Der antinationale, verbrecherische Charakter der im Generalkriegsvertrag gipfelnden Politik der Adenauerclique, der zum wachsenden nationalen Widerstand breiter Kreise der westdeutschen Bevölkerung führt, bedingt Veränderungen im Staatsmechanismus, die vor allem zwei charakteristische Züge aufweisen. Sie sind einmal deutliche Symptome der Faschisierung und zeigen zum anderen den direkten Einfluß amerikanischer Vorbilder und Weisungen.

Besonders sichtbar tritt dies in der Schaffung des sogenannten „Bundesamtes für Verfassungsschutz“ als „Bundesoberbehörde“ in Erscheinung. Nach § 3 Abs. 1 des „Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ vom 27. September 1950 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 682) werden die Aufgaben dieses „Amtes“ wie folgt festgelegt:

„Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz ... ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben.“

Und in § 5 Abs. 1 des Gesetzes heißt es:

„Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den Obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.“

Der Zweck der Gründung dieser „Behörde“ wird offenbar, wenn man aus den Mitteilungen des Staatssekretärs im Bundesinnenministerium über die Polizeiaktion gegen die KPD vom 31. Januar 1952 erfährt, daß dieses „Amt für Verfassungsschutz“ das beschlagnahmte Material auf Belastungsbeweise gegen die KPD zu sichten hat und daß dieses „Amt“ die angeblich belastenden Dokumente geliefert hatte, die bereits dem Verbotsantrag gegen die KPD beigelegt waren, diesen

aber offensichtlich so wenig rechtfertigten, daß eine besondere Aktion zur Beschaffung von Material durchgeführt wurde, die völlig ergebnislos verlief¹¹⁾.

Es handelt sich bei dem „Amt für Verfassungsschutz“ offenbar um eine Neuaufgabe des nazistischen SD. Das wurde inzwischen durch die Praxis dieser „Behörde“ so eindeutig bestätigt, daß die „Nürnberger Nachrichten“ vom 5. Dezember 1951 die erschütternden Feststellungen treffen konnten:

„Das Recht auf Opposition ist gesetzlich verankert. . . jedoch ist weniger klar, wo die Grenzpfähle stehen. . . Daß die Grenzen hier fließende sind, haben die Gewerkschaften bereits zu spüren bekommen . . . Wer in Ruhe und reputierlich dahingleben will, wird gut daran tun, seine oppositionellen Regungen im Zaume zu halten. Er läuft zwar . . . nicht gleich Gefahr, in einem KZ zu verschwinden, doch könnte er immerhin auf eine Liste geraten, wodurch er die Aussicht auf eine vielleicht später einmal erfolgende besondere Behandlung erhalte . . . Wer dennoch auf irgendwelchen oppositionellen Gedanken herumreiten möchte, ohne haarscharf zu wissen, ob er sich auch immer in den Grenzen des Erlaubten bewegt, der darf sich nicht wundern, wenn er zum Gegenstand der liebevollen Beobachtung eines Geheimdienstes wird . . .“

Das Amt für Verfassungsschutz . . . will nach dem wenigen, das darüber mitgeteilt wurde, nur Nachrichten sammeln, läßt sich also insofern dem SD von gestern vergleichen . . . Das Einsammeln der . . . Menschen hat die Gestapo als Exekutive besorgt. Auch dem Amt für Verfassungsschutz ist inzwischen der so lang entbehrt Exekutivarm gewachsen. Das Vorhandensein eines sogenannten Bundesabwehrdienstes wird nicht mehr bestritten . . . Keine dieser Institutionen ist der parlamentarischen Kontrolle zugänglich. Die Öffentlichkeit erfährt nichts darüber, wer diesen Geheimdiensten ihre Aufträge gibt, was alles man als verdächtig betrachtet und welche Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten ein etwa Beschuldigter hat. . .“

Das Mitlesen von Briefen und das Mithören von Telefonaten ist schon seit langem der Brauch . . . Es ereignet sich auch, daß sich in einem Telefongespräch plötzlich eine fremde Stimme mit dem Bemerkem einschaltet: ‚Sprechen Sie nicht weiter, sonst können Sie Unannehmlichkeiten bekommen‘. . .“

Aber nicht nur das nazistische Vorbild ist hier spürbar, sondern ganz offenbar haben bei diesem merkwürdigen „Amt“ auch das „Amerikanische Komitee zur Untersuchung unamerikanischen Verhaltens“ und die amerikanische „Bundesfahndungsbehörde“ (FBI) Pate gestanden. Wenn man die zitierte Meldung der „Nürnberger Nachrichten“ liest, wenn man die Erklärung des Abgeordneten Mommer im Bundestag nimmt, daß z. B. in Lörrach der Telefonverkehr sämtlicher politischer Parteien, der Gewerkschaften, des Rathauses und auch des Sohnes des Bundespräsidenten Heuß überwacht wird, und wenn man diese Tatsachen mit einer Erklärung des Vorsitzenden des amerikanischen Juristenverbandes, Clifford Darr, über die Tätigkeit der amerikanischen Geheimpolizei vergleicht, so werden die Zusammenhänge sichtbar. Clifford Darr sagte:

„Die Geheimpolizei hat den Auftrag erhalten, unsere Überzeugungen und Verbindungen zu überwachen; Agenten und Zuträger werden geschickt, um unsere Worte aufzuschreiben und unsere Handlungen zu registrieren; Nachbarn werden aufgefordert, über Nachbarn zu spionieren, und Schwätzer und Verleumder werden offiziell mit Aufmerksamkeit umgeben und mit großen Machtbefugnissen betraut.“¹²⁾

Schließlich muß man, um die Rolle des „Bundesamtes für Verfassungsschutz“ richtig zu verstehen, berücksichtigen, daß die Besatzungsmächte sich im Generalkriegsvertrag weiterhin das Recht des Schutzes der Verfassung der Bundesrepublik vorbehalten haben. Daraus ergibt sich, daß diese speziellen Geheimpolizeiorganisationen für angeblichen „Verfassungsschutz“ in Wirklichkeit nichts anderes sind als deutsche Teilorganisationen des umfassenden amerikanischen Spitzel- und Spionagedienstes.

d) Am 1. Februar 1951 nahm der Bonner Bundestag das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht an, von dem man mit Recht gesagt hat, es sei offenbar ausschließlich zu dem Zweck des Verbotes der KPD geschaffen worden. Damit wurde eine weitere, den Charakter des Adenauerregimes kennzeichnende Veränderung im Staatsmechanismus vorgenommen.

⁹⁾ vgl. hierzu „Die Welt“ vom 1. und 2. Februar 1952.

¹²⁾ zitiert nach Wronskij „Die Faschisierung des öffentlichen und politischen Lebens in den USA“ in „Neue Welt“ 3/51, S. 40 ff.

⁹⁾ Lenin, Ausgew. Werke, Bd. II, S. 181.

¹⁰⁾ vgl. dazu „Dokumentation der Zeit“ Nr. 26, S. 1189.